
Protokollauszug vom

20.12.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Einführung Tempo-30-Zone «Florenstrasse»

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.967-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Im Gebiet «Florenstrasse», begrenzt durch die bestehenden Tempozonen «Sunnenberg», «Oberseen», «Stockenerstrasse» und «Hölzliweg» sowie der Siedlungsgrenze im Osten und die Landvogt-Waser-Strasse im Westen, wird in den nachstehend aufgeführten Strassen eine Tempo-30-Zone mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» eingeführt:

- Florenstrasse
- In der Längi
- Im Stuckli
- Brunnerweg
- Stockenerhölzliweg
- Verbindungsweg ohne Namen; Katasternummer SE8637

1.2 Auf den Strassen «Im Stuckli», «Im Eichbühl», «Elchweg», «Stockenerstrasse» und «Hölzliweg» werden bei der Einmündung in die Florenstrasse der Vortrittsentzug mit der Entfernung des Signals 3.02 «Kein Vortritt» aufgehoben. Auf den Knoten gilt das Rechtsvortrittsregime nach Art. 36 Abs. 2 SVG.

1.3 Auf der Florenstrasse auf Höhe Haus 6 werden zwei Parkfelder (5 m; weiss; unbewirtschaftet) und (10 m; weiss; unbewirtschaftet) aufgehoben.

1.4 Auf der Florenstrasse auf Höhe Haus 11 wird das Parkfeld Süd (5 m; weiss; unbewirtschaftet) aufgehoben und das Parkfeld Nord (16 m; weiss; unbewirtschaftet) um 11 m reduziert.

1.5 Auf der Florenstrasse, im Abschnitt Stockenerstrasse bis zum östlichen Strassenende, werden versetzt angeordnete Parkfelder markiert.

1.6 Die im Widerspruch zu dieser Verfügung stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

1.7 Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispo Ziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Für die Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist durch ein Gutachten abzuklären, ob die Massnahme zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 Abs. 4 SSV). Ausgenommen von der Gutachtenpflicht sind Anordnungen von Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen (Art. 108 Abs. 4^{bis} und Art. 2a Abs. 5 und 6 SSV). Auf Grundlage dessen werden für solche Verkehrsanordnungen nur bei überkommunal klassierten Strassen (verkehrsorientiert) und kommunal klassierten Strassen (Empfehlung UVEK bezüglich Rechtsmittelverfahren) verkehrstechnische Gutachten erstellt.

Im Juni 2021 (SR.21.457-1) hat der Stadtrat das «Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur» genehmigt und zur Publikation freigegeben. Zudem wurde das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, in Ziffer 3 beauftragt, künftige Verkehrsprojekte und Strassenbauprojekte auf der Basis der Zielbilder Etappe «Morgen» und «Vision Winterthur 2040» zu erarbeiten. In der Etappe «Morgen» des «Zielbilds Temporegime der Stadt Winterthur» ist für alle untergeordneten Strassenabschnitte Tempo 30 vorgesehen.

Die Einführung der Tempo-30-Zone «Florenstrasse» unterstützt somit die vom Stadtrat verabschiedete übergeordnete Planungsgrundlage «Zielbild Temporegime». Durch die Reduktion der Geschwindigkeit auf 30 km/h erfolgt ein Lückenschluss bei der Einführung der flächendeckenden Tieftempozonen in den städtischen Quartieren.

2. Verkehrstechnische Beurteilung

Bei der Florenstrasse handelt es sich um eine Sammelstrasse innerhalb eines Wohngebietes mit öffentlichen Bauten. Die Florenstrasse weist im Abschnitt von der Landvogt-Waser-Strasse bis zur Strasse «Im Eichbühl» eine kommunale Klassierung im Richtplan auf. Sie dient somit der Groberschliessung der Baugebiete, weist jedoch keinen Durchgangsverkehr auf. Sie eignet sich damit gemäss Richtplan grundsätzlich für die Einführung einer Tempo-30-Zone. Weiter ist auf der Florenstrasse eine kommunale Radroute im Abschnitt Landvogt-Waser-Strasse bis Brunnerweg und ein kommunaler Fuss- und Wanderweg im Abschnitt Stockenerhölzliweg bis «In der Längi» festgelegt. Die weiteren Strassen (Erschliessungsstrassen und Wege) im Perimeter weisen keine Festlegungen in den Richtplänen zum Thema Verkehr auf.

Im Perimeter sind Sicherheitsdefizite vorhanden, welche mit der Einführung der Tempo-30-Zone entschärft werden können. Namentlich handelt es sich dabei um fehlende Trottoirs, nicht normgerechte Sichtweiten an Fussgängerstreifen, Querungsstellen, Knoten und Grundstückerschliessungen. Zusätzlich befinden sich aufgrund der angrenzenden Michaelschule und dem Kindergarten vermehrt Kinder und Jugendliche im Strassenraum und auf den damit verbundenen Verkehrsflächen. Gegenüber dieser Altersgruppe gilt ein besonderes Schutzbedürfnis.

Neben den genannten Sicherheitsdefiziten ist die Erweiterung der Tempo-30-Zone auch auf Grundlage des Umweltschutzgesetzes (USG) anzustreben. Das Umweltschutzgesetz schreibt vor, unabhängig der geltenden Immissionsgrenzwerte, die Belastungen der Umwelt soweit zu senken, wie dies wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig ist. Die geplante Verkehrsanordnung ist somit im Sinne des USG. Durch die reduzierte Geschwindigkeit sinkt die allgemeine Lärmbelastung tendenziell. Negative Auswirkungen der geplanten Verkehrsanordnung auf das übergeordnete Verkehrssystem oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Die bestehenden Parkfelder im unteren Bereich der Florenstrasse werden zwecks Einhaltung normkonformer Sichtweiten und Umsetzung Radstreifen demarkiert resp. eingekürzt. Neu werden entlang der ganzen Florenstrasse versetzt angeordnete Parkfelder markiert. Neben der Gewährleistung eines genügenden Parkfeldangebots soll damit auch die Einhaltung des erforderlichen Geschwindigkeitsniveaus sichergestellt werden.

3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu dieser Verfügung oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Plan zur Verkehrsordnung: Massnahmenplan 1
2. Plan zur Verkehrsordnung: Massnahmenplan 2

Beilage (nicht öffentlich):

3. Verkehrstechnisches Gutachten